
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1980

vom 31. Dezember 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1980 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1980

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Bratschi

Der Gerichtsschreiber: Duc

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Am 19. März hat die Bundesversammlung als Nachfolger des am 8. Dezember 1979 verstorbenen Bundesrichters Jean-Daniel Ducommun (im Amte gewesen seit 1970) lic. iur. Raymond Spira, Rechtsanwalt und Notar sowie Richter am kantonalen Kassationshof in Strafsachen, La Chaux-de-Fonds, gewählt. Zum Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichts für die Jahre 1980 und 1981 hat sie Bundesrichter Theodor Bratschi und zum Vizepräsidenten Bundesrichter Eduard Amstad bestimmt. Am 11. Juni hat die Bundesversammlung ferner beschlossen, die Zahl der Richter im Rahmen von Artikel 123 Absatz 1 OG von sieben um zwei auf neun zu erhöhen, und zu Bundesrichtern gewählt: Rechtsanwalt Dr. iur. Hans Ulrich Willi, vollamtlicher Ersatzrichter am Kantonsgericht, Zürich, und Fürsprecher Dr. iur. Rudolf Rüedi, Gerichtsschreiber am Eidgenössischen Versicherungsgericht, Luzern. Als Ersatzrichter anstelle des demissionierenden Wilfried Lüthi hat sie gleichentags lic. iur. Rossano Bervini, Rechtsanwalt und Notar in Lugano, bestimmt. Zum Nachfolger des seit 1964 amtierenden und auf den 31. März 1981 zurücktretenden Bundesrichters René Frank Vaucher hat die Bundesversammlung überdies am 8. Oktober Professor Dr. iur. Bernard Viret, Direktor einer Versicherungsgesellschaft und Richter am Versicherungsgericht des Kantons Waadt, Lausanne, gewählt.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts – A. Winzeler und G. Beati – wirkten an den Geschäften der öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 25. September in Spiez eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1979 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1533 auf 1604 (+71) erhöht. Diese Steigerung beruht vor allem auf der Zunahme der Beschwerden im Bereiche der Invalidenversicherung (+115) und in geringerem Masse bei der Unfallversicherung (+8), Militärversicherung (+8) und den Ergänzungsleistungen (+7). Der Rückgang der Eingänge in den andern Versicherungszweigen (-73, davon 69 in der Arbeitslosenversicherung) konnte diese Zunahme nicht kompensieren. Hinzuweisen ist wiederum auf die kleine Zahl der Prozesse auf dem Gebiet der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivildienstpflichtige (3) und der Familienzulagen in der Landwirtschaft (3). Die Zahl der erledigten Geschäfte stieg von 1284 im Jahre 1979 auf 1364 im Jahre 1980 (+80). Dennoch waren am 31. Dezember 1339 Beschwerden anhängig (gegenüber 1099 am 31. Dezember 1979).

Die Tatsache, dass sich die Zahl der hängigen Beschwerden nicht vermindert hat, sondern vielmehr noch gewachsen ist, gibt weiterhin Anlass zu Besorgnis. Wohl hat die Bundesversammlung den Anträgen des Gerichts im Personalbereich (Wahl von zwei zusätzlichen Richtern und Erhöhung der Zahl der Urteilsredaktoren auf höchstens 23) entsprochen. Indes haben die beiden zusätzlichen Richter ihre Tätigkeit erst am 1. Juli bzw. 1. September aufgenommen, während der Nachfolger von Bundesrichter Jean-Daniel Ducommun sein Amt erst am 1. Juni angetreten hatte. Überdies führten der Personalstopp und die späte Freigabe zusätzlicher Etatstellen dazu, dass das Gericht im Jahre 1980 über einen durchschnittlichen Bestand von nur 15 juristischen Mitarbeitern verfügen konnte. Damit war der Bedarf an Urteilsredaktoren nicht genügend gedeckt. Hinzu kommt die Schwierigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu finden, die bereits eine gewisse Erfahrung auf dem Gebiete der Sozialversicherung mitbringen. Daher ist fast durchwegs notwendig, die neuen Urteilsredaktoren in den ihnen noch unvertrauten Fachbereich einzuführen, was entsprechenden Zeitaufwand erfordert. Diese Umstände erklären zu einem guten Teil die Schwierigkeiten, denen sich das Gericht sowohl bei der Bewältigung der neuen Geschäfte als auch beim

Bestreben, die Zahl der hängigen Beschwerden zu reduzieren, ausgesetzt sah. Zu erwähnen bleibt schliesslich *pro memoria*, dass eine Auslese der Fälle, die eine höchstrichterliche Beurteilung rechtfertigen, durch strengere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Beschwerde Zulässigkeit möglich sein dürfte.

Die am Ende dieses Berichtes aufgeführte Statistik gibt Auskunft über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichts und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der neu eingegangenen und der erledigten Fälle.

3. Erweiterung des Gerichtsgebäudes

Im Hinblick auf die personelle Vermehrung hat das Gericht im Februar ein Gesuch um einen Objektkredit von 1,65 Millionen Franken zur Schaffung zusätzlicher Büroräume im Gerichtsgebäude eingereicht. Auf Antrag des Bundesrates haben die eidgenössischen Räte diesen Kredit in der Juni-Session im Rahmen des Nachtrages I zum Objektverzeichnis 1980 bewilligt. Die umfangreichen Bauarbeiten sind im September in Angriff genommen worden und werden voraussichtlich im Frühsommer 1981 zum Abschluss gebracht werden können. Sie beeinträchtigen den Gerichtsbetrieb nicht unerheblich.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

Unter den veröffentlichten Entscheiden sind folgende hervorzuheben (die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch veröffentlicht):

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die *Unterstellung unter das Versicherungsobligatorium* schliesst nicht aus, dass sich ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland, der sein Einkommen teils von einem schweizerischen und teils von einem ausländischen Arbeitgeber bezieht, für das im Ausland bezogene Einkommen *freiwillig* versichern kann. Die strikte Anwendung der gesetzlichen Regel, wonach eine gleichzeitige obligatorische und freiwillige Versicherung nicht zulässig ist, würde nämlich in gewissen Fällen zu derart unbefriedigenden Ergebnissen führen, dass das Gericht auf eine vom Richter auszufüllende *Gesetzeslücke* erkannte (BGE 106 V 65).

Fördert der Arbeitgeber durch bedingt rückzahlbare Beiträge den Bau eines Eigenheims des Arbeitnehmers, so bilden die Abschreibungen auf dem Kredit des Begünstigten nicht Bestandteil des *massgebenden Lohnes*, soweit sich die Leistung im üblichen Mass und in einem vernünftigen, insbesondere eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt hält (BGE 106 V 133). In der Frage, ob die von einem kantonalen Beamten beim Bau des eigenen Ferienhauses während Ferien und Freizeit geleistete Arbeit als eine beitragspflichtige *selbständige Nebenerwerbstätigkeit* zu betrachten ist, hat das Gericht entschieden, dass Eigenleistungen beim Bau eines Wohnhauses, die nicht im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen und zu privaten Zwecken erfolgen, grundsätzlich nicht zur Erhebung von AHV/IV/EO-Beiträgen berechtigen (BGE 106 V 129). *Liquidationsgewinne* von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmungen gehören zum massgebenden Erwerbseinkommen. Die Beitragsfestsetzung hat nach der in der AHVV vorgesehenen ordentlichen oder ausserordentlichen Methode zu erfolgen; wenn in gewissen Fällen unbefriedigende Ergebnisse resultieren, so ist es nicht Sache des Richters, Sonderregeln für die Liquidationsgewinne aufzustellen. Wünschenswert wäre, dass das Bundesamt für Sozialversicherung seine Weisungen in dieser Frage ändert oder aber dass die gesetzliche Ordnung revidiert würde (Urteil Meier vom 22. Oktober). Die Rechtsprechung hinsichtlich der *Herabsetzung von Beiträgen* wurde dahin präzisiert, dass die Möglichkeit einer Verrechnung von AHV/IV/EO-Beiträgen mit einer Familienzulage die mit einem Herabsetzungsbegehren befasste Verwaltung nicht von der Verpflichtung entbindet, zu prüfen, ob die Bezahlung des Beitrages nicht eine unzumutbare Belastung darstellt (BGE 106 V 137). In Änderung der Rechtsprechung hat das Gericht erkannt, dass im Bereich der *Nachzahlung* von Beiträgen und des Erlasses der Nachzahlung der *Grundsatz von Treu und Glauben* uneingeschränkt anwendbar ist (BGE 106 V 139). Es besteht kein Anspruch auf *Rückerstattung von Beiträgen*, die aufgrund einer (mangels gerichtlicher Anfechtung) rechtskräftig gewordenen Verfügung bezahlt worden sind, auch wenn die betreffende Verfügung materiell unrichtig war. Den in einer solchen Rückerstattungssache angerufenen Richter zu verpflichten, die Gesetzesmässigkeit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung zu überprüfen, liefe darauf hinaus, diese trotz unbenützten Ablaufs der Beschwerdefrist in Frage zu stellen. Vorbehalten bleibt indessen deren Wiedererwägung durch die Verwaltung im Falle zweifelloser Unrichtigkeit (BGE 106 V 78).

Auf dem Gebiet der *Renten* hatte sich das Gericht erneut mit dem Anspruch der *geschiedenen Frau* auf eine einfache Altersrente zu befassen. Die von der Rechtsprechung aufgestellte Berechnungsmethode hat nicht alle Probleme gelöst; es würde sich empfehlen, dass sich der Gesetzgeber bei der nächsten Gesetzesrevision dieser

Versichertenkategorie annimmt (Urteil Chaikin vom 2. Dezember). Die Regelung, wonach bei der Berechnung der *Witwenrente* für die Bestimmung der Rentenskala ausschliesslich auf die Beitragsdauer des verstorbenen Ehemannes abzustellen ist, enthält keine *Lücke*, die der Richter auszufüllen hätte; die Entstehungsgeschichte dieser Ordnung und deren Änderung führt zum Schluss, dass der Gesetzgeber die Anrechnung von Beitragszeiten der Ehefrau an die unvollständige Beitragsdauer des Ehemannes ausschliessen wollte (BGE 106 V 1). Das Gericht hat die Rechtsprechung geändert, welche den Anspruch auf eine *Waisenrente* infolge Verheiratung erlöschen liess; es hat damit seine Praxis den gewandelten Lebensanschauungen und dem neuen Recht angepasst (Urteil Pella vom 23. Dezember). Um festzustellen, ob das Einkommen einer Waise während ihrer Ausbildung um 25 Prozent unter der üblichen Entlohnung liegt, ist als Vergleichseinkommen das massgeblich, was sie im gleichen Zeitpunkt mit abgeschlossener gleichwertiger Berufsausbildung erzielen könnte. Unerheblich ist, dass die Waise mit dem ausbildungsbedingt reduzierten Erwerbseinkommen den Lebensunterhalt zu bestreiten vermag (BGE 106 V 147).

Im Bereich der *Hilflosenentschädigungen* darf ein Versicherter nicht schon dann als zu einer alltäglichen Lebensverrichtung fähig gelten, wenn er sie nur auf eine unübliche Art und Weise ausführen kann (z. B. Essen ist möglich, jedoch nur, indem die Speisen mit den Fingern zum Munde geführt werden; BGE 106 V 153).

Dem AHV-Rentner, welchem früher von der Invalidenversicherung ein Hilfsmittel abgegeben worden ist, auf das er weiterhin Anspruch hat, darf ein besseres (beispielsweise ein binaurales Hörgerät) nicht verweigert werden. Hat sich sein Leiden verschlimmert, so kann er demnach das seinem Gebrechen angepasste oder dem neuen technischen Stand entsprechende zweckmässige Hilfsmittel besserer Ausführung beanspruchen (BGE 106 V 10).

b. Invalidenversicherung

Medizinische Massnahmen: Nach Kenntnisnahme des Schlussberichtes der vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzten Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Nutzens von orthopädischen Operationen, insbesondere von Endoprothesen des Hüftgelenks, für die berufliche Eingliederung hat das Gericht die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich bestätigt (BGE 106 V 80). Im übrigen muss die oberste Gerichtsinstanz nach wie vor zahlreiche Streitfälle über die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung (Art. 12 IVG) beurteilen.

Der Versicherte, der nach bestandener Matura (welche die berufliche Schulung nicht abschliesst) seine *Ausbildung* an der Universität fortsetzt, hat weiterhin Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, wenn ihm dabei aus invaliditätsbedingten Gründen höhere Kosten erwachsen als einem Nichtinvaliden (BGE 106 V 165). Die individuelle Abgabe eines (kostspieligen) automatischen Schreibgerätes an einen Versicherten während der schulischen Ausbildung ist unter gewissen Bedingungen möglich, selbst wenn ihm ein solches *Hilfsmittel* bereits in einem Heim zur Verfügung steht (Präzisierung der Rechtsprechung; BGE 106 V 81). Anspruch auf Vergütung der Kosten für eine invaliditätsbedingte Abänderung eines neuen Motorfahrzeuges besteht nach Ablauf einer sechsjährigen Frist, ohne dass ein Nachweis der objektiven Notwendigkeit des Hilfsmittelwechsels zu erbringen ist (Urteil Bubeck vom 16. Dezember).

Im Bereich der Renten stimmt der *Invaliditätsbegriff* in der Invalidenversicherung mit demjenigen in der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung grundsätzlich überein. In allen drei Bereichen muss die Invaliditätsschätzung – hinsichtlich des gleichen Gesundheitsschadens – zum gleichen Ergebnis führen. Nicht zu beanstanden sind daher die Verwaltungsweisungen, wonach in der Invalidenversicherung für den gleichen Gesundheitsschaden von der Schätzung des Invaliditätsgrades durch die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung nicht abzuweichen ist; richtigerweise wird in den Weisungen für gewisse Fälle eine abweichende Beurteilung vorbehalten, beispielsweise aufgrund der in diesen drei Versicherungszweigen unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen über die Revision (BGE 106 V 86). Das Gericht hat die Rechtsprechung zu den *Neurosen* präzisiert. Danach genügt es nicht, dass ein neurotischer Versicherter die ihm zumutbaren Anstrengungen während einer gewissen Zeit unterlässt, um schliesslich die Rente zu erlangen, nach der er in bewusster oder unbewusster Begehrlichkeit getrachtet hatte. Solange von ihm aufgrund seines Geisteszustandes zumutbarerweise erwartet werden kann, dass er die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit verwertet, und solange dies für die Gesellschaft tragbar ist, rechtfertigt es sich, an der Rentenverweigerung festzuhalten (BGE 106 V 89). Bezüglich der Höhe der *Betriebsbeiträge* der Invalidenversicherung an eine Sonderschule, die invalide und nichtinvalide Schüler unterrichtet, hat das Gericht erkannt, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, nichtinvalide Schüler zu Lasten der Invalidenversicherung unterrichten zu lassen (BGE 106 V 93).

c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Auf diesem Gebiet ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall für den Bericht von besonderem Interesse.

d. Krankenversicherung

Nach dem *Grundsatz von Treu und Glauben*, der im gesamten Sozialversicherungsrecht zu beachten ist, sind *kasseninterne Bestimmungen* so auszulegen, wie sie der Versicherte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit verstehen durfte und musste. Die mangelnde Klarheit einer solchen Bestimmung darf sich nicht zum Nachteil des Versicherten auswirken (BGE 106 V 29).

Soweit die Kassenbestimmungen oder die Kollektivversicherungsverträge nichts anderes vorsehen, ist der Versicherungsnehmer Schuldner der *Prämien für den Kollektivvertrag* (BGE 106 V 170).

Hinsichtlich der gesetzlichen *Pflichtleistungen* hat das Gericht in Änderung der Rechtsprechung entschieden, dass einem Versicherten in *Untersuchungshaft* die Leistungen aus der Krankenpflegeversicherung nicht verweigert werden dürfen, es sei denn, die medizinische Betreuung werde durch den Staat übernommen und die Krankenpflege erfolge auf dessen Kosten. Nicht entschieden wurde dagegen, wie es sich im Falle des Strafvollzuges verhält (BGE 106 V 177). Bei *Internierung* eines Versicherten in einer Trinkerheilanstalt gemäss Artikel 44 StGB können die Kassen die Ausrichtung von Leistungen aus der Krankenpflegeversicherung nicht verweigern (BGE 106 V 179). Ist der therapeutische Wert einer bestimmten Behandlung *wissenschaftlich nicht anerkannt* und hat das Eidgenössische Departement des Innern diese nicht zur Pflichtleistung erklärt, so können die Krankenkassen eine Kostenübernahme ablehnen (BGE 106 V 36). Schweres Selbstverschulden rechtfertigt eine *Kürzung* und in besonders schweren Fällen eine *gänzliche Verweigerung der Kassenleistungen*. Schwer schuldhaft handelt, wer unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote das unbeachtet lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter denselben Umständen hätte einleuchten müssen. Eine Leistungskürzung in der Krankenversicherung dauert – wie in der Invalidenversicherung – so lange, als die Kausalität des Verschuldens nachwirkt; eine Kürzung für eine begrenzte Zeitspanne ist nur ausnahmsweise zulässig (BGE 106 V 22).

Der *Ausschluss eines Arztes von der Kassenpraxis* trägt weitgehend den Charakter einer Disziplinarmassnahme. Daher ist die zum Disziplinarrecht entwickelte Praxis heranzuziehen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Ein dauernder Ausschluss ist nur ausnahmsweise und grundsätzlich erst nach vorausgehender Warnung zulässig. Der Ausschluss gilt für das ganze Tätigkeitsgebiet der am Verfahren beteiligten Kassen (BGE 106 V 40).

e. Unfallversicherung

Eine im Ausland beschäftigte Person ist *nicht versichert*, wenn die Tätigkeit für den versicherungspflichtigen Betrieb unmittelbar im Ausland aufgenommen wird und eine Weiterbeschäftigung in der Schweiz nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist (Urteil Adorjan vom 3. September). Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt übernimmt keine Schadensdeckung für Unfälle von Arbeitnehmern, die ein schweizerischer Arbeitgeber für Dienste in einem seinem Einfluss und seiner Kontrolle entzogenen ausländischen Unternehmen freigestellt hat (Urteil Allenspach vom 8. Oktober).

Der *Ausschluss* einer Vergehenshandlung von der Versicherung setzt voraus, dass der Täter nicht voll urteilsunfähig war. Das Gericht hat insbesondere die Frage geprüft, welche Rechtsfolgen sich im Falle der Tatbegehung in vermeintlichem oder selbstverschuldetem Notstande ergeben (BGE 106 V 112). Als Wagnis – von der Versicherung ebenfalls ausgeschlossen – ist im zu beurteilenden Fall aufgrund der Umstände die Teilnahme an einer Geschwindigkeitsprüfung im Rahmen eines Auto-Rallye erkannt worden (BGE 106 V 45).

Die Zusprechung einer *gestaffelten und terminierten Rente* bei Fingerverstümmelungen geringen Grades berücksichtigt die im Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung voraussehbaren Auswirkungen der Anpassung und Angewöhnung an die bleibenden Unfallfolgen (BGE 106 V 48).

*f. Militärversicherung**g. Erwerbsersatzordnung*

Auf diesen beiden Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall für den Bericht von besonderem Interesse.

h. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Bei der Prüfung, ob ein *hauptberuflich landwirtschaftlicher Erwerb* vorliegt, darf der Vermögensertrag nicht berücksichtigt werden. Kostenbeiträge für Rindviehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone gehören nicht zum anrechenbaren Einkommen (BGE 106 V 183).

i. Arbeitslosenversicherung

In Präzisierung seiner Rechtsprechung hat das Gericht entschieden, dass für die Frage der *Arbeitnehmereigenschaft* in der Arbeitslosenversicherung das AHV-Beitragsstatut massgebend ist, sofern sich dieses nicht als offensichtlich unrichtig erweist (BGE 106 V 53).

Im Gegensatz zur verheirateten Frau, die wegen Scheidung der Ehe, Tod oder Invalidität des Ehegatten oder eines ähnlichen Vorkommnisses aus wirtschaftlichen Gründen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen ist, kann die in Wohngemeinschaft mit ihrem Freund lebende Frau nicht vom Nachweis einer genügend überprüfbaren beitragspflichtigen Beschäftigung von 150 vollen Arbeitstagen befreit werden, wenn sie von ihrem Partner verlassen worden ist und deshalb erwerbstätig werden muss (BGE 106 V 58).

In Erwerbszweigen, in denen berufsbliche Wartezeiten gelten und der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung einen Verdienstausfall während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens zwei Wochen voraussetzt, erleidet ein Versicherter, der ununterbrochen teilweise arbeitslos ist, so lange keinen anrechenbaren Verdienstausfall, als dieser den Gegenwert von zwei Wochen nicht erreicht (BGE 106 V 61). Die in Artikel 29 Absatz 1 AIVV vorgeschriebene besondere Wartezeit von 25 Sonderkarenztagen namentlich für ins Erwerbsleben tretende Personen ist gesetzmässig und verstösst weder gegen das Rechtsgleichheitsprinzip noch gegen das Willkürverbot. Ebenfalls gesetz- und verfassungsmässig ist Artikel 38 Absatz 2 AIVV, der festlegt, dass sich das Taggeld von Absolventen von Hochschulen, Lehrerseminarien usw. höchstens nach einem Tagesverdienst von 80 Franken bemisst (Urteil Imboden vom 14. November).

Nach einem früheren Entscheid (BGE 105 V 101) hat die Verwaltung die Verhältnisse von Personen gründlich abzuklären, deren Stellung in einem Betrieb die *Vermittlungsfähigkeit* und *-bereitschaft* erheblich vermindert und die Überprüfbarkeit ihrer Arbeitslosigkeit übermässig erschwert oder gar verunmöglicht (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AIVV). Eine solche Abklärung muss indes nur dann erfolgen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Entschädigungspflicht vorliegen könnte (BGE 106 V 120). Die Anspruchsberechtigung eines teilarbeitslosen Maurer-Akkordanten kann nicht verneint werden, wenn sich der durch Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesene Ausfall an Arbeitsstunden anhand eines detaillierten Polier-Rapportes nachprüfen lässt und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 106 V 53).

Das Bestehen eines *Lohnanspruches* schliesst das Recht auf Arbeitslosenentschädigung selbst dann aus, wenn dieser mangels Aktiven des konkursiten Arbeitgebers aller Wahrscheinlichkeit nach nicht realisierbar ist. Einzig Zweifel hinsichtlich des rechtlichen Bestandes eines Lohnanspruches – nicht aber Zweifel über die Einbringlichkeit der Forderung – berechtigen zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Der Umstand, dass das Gesetz in andern Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt dem Bürger in der Regel keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden; der Grundsatz der *Gesetzmässigkeit* geht der Rücksichtnahme auf gleichmässige Rechtsanwendung vor (BGE 106 V 117).

2. Verfahren

Ein kantonales Urteil, welches den Prozess nur für einen Teil der Streitfragen beendet, deren Klärung vordringlich erscheint, kann mit *Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten* werden (Urteil Pirelli vom 9. Dezember).

Die bloss theoretische Möglichkeit einer eventuellen späteren finanziellen Inanspruchnahme begründet nicht ohne weiteres das für die *Beschwerdelegitimation* erforderliche prozessuale *Rechtsschutzinteresse*. So berechtigt das Risiko einer allfälligen Leistungspflicht eines Rückversicherungsverbandes gegenüber einer rückversicherten Kasse allein diesen noch nicht, gegen ein kantonales Urteil, in welchem einem Mitglied dieser Kasse höhere als die bereits gewährten Kassenentschädigungen zugesprochen wurden, Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen (BGE 106 V 187). Der Arbeitgeber dagegen, der die Beiträge für die obligatorische Unfallversicherung entrichtet hat und dem Arbeitnehmer im Schadenfalle den Lohn vorausbezahlt, hat ein rechtsschutzwürdiges Interesse an der Aufhebung einer Verfügung, welche dem Arbeitnehmer die Versicherteneigenschaft aberkennt (Urteil Allenspach vom 8. Oktober). Beschwerdelegitimiert ist im Falle der Verweigerung einer Hilflosenentschädigung der AHV auch eine gegenüber dem Versicherten unterstützungspflichtige Sozialinstitution (BGE 106 V 153). Bei der Zusprechung einer halben Invalidenrente ist im Dispositiv der Verfügung nicht festzuhalten, ob dem Versicherten eine ordentliche halbe oder eine Härtefall-Rente gewährt wird. Verlangt der Versicherte keine Abänderung des Dispositivs, ist zu prüfen, ob er ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung der Rentenart hat (BGE 106 V 91).

Eine mit mangelhafter Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung kann innert einer *vernünftigen Frist* an den Richter weitergezogen werden (BGE 106 V 93). Das Gericht hat die Frage geprüft, wann die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zum Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verpflichtet ist und innert welcher Frist diese angefochten oder, wenn eine solche fehlt, innerhalb welchem Zeitraum der kantonale Richter angerufen werden kann. Eine Änderung der während mehr als zehn Jahren in der Militärversicherung und der Unfallversicherung geduldeten Praxis einer sechsmonatigen Beschwerdefrist gegen formelle Verfügungen erschien dem Gericht nicht tunlich (Urteil Pirelli vom 9. Dezember).

Der Sozialversicherungsrichter kann nur solche Rechtsverhältnisse überprüfen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde mit Verfügung Stellung genommen hat. Aus *prozessökonomischen Gründen* kann indessen das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf eine weitere, vom Versicherten aufgeworfene und spruchreife Streitfrage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand eng zusammenhängt und wenn sich die Ver-

waltung diesbezüglich mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat. So liegt ein enger Sachzusammenhang vor zwischen der verfügungsweise verhängten Leistungskürzung einer Krankenkasse wegen groben Selbstverschuldens eines Versicherten und der in dieser Verfügung nicht beurteilten zeitlichen Beschränkung der Sanktion (BGE 106 V 22). Ebenso verhält es sich hinsichtlich der verfügbarmässig nicht geregelten und vor dem Richter aufgeworfenen Frage nach der Unterstellung unter die obligatorische AHV und der Frage nach der Gültigkeit eines Beitritts zur freiwilligen AHV sowie der Rückerstattung der an diese Versicherung bezahlten Beiträge (BGE 106 V 65).

Hebt der Richter die Verfügung über die Revision einer Invalidenrente auf und weist er die Sache zu ergänzender Abklärung und zu neuem Rentenentscheid an die Verwaltung zurück, so dauert ein allfälliger Entzug der *aufschiebenden Wirkung* der Beschwerde grundsätzlich noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verfügungsverfügung fort (BGE 106 V 18).

Das Gericht hat in einem Invalidenversicherungsfall erkannt, dass einem Versicherten, dessen Beschwerde zufolge Wiedererwägung der Verfügung durch die Verwaltung gegenstandslos geworden ist, im kantonalen Verfahren eine *Parteientschädigung* zugesprochen werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Grundes der Gegenstandslosigkeit zu entscheiden (BGE 106 V 124). Den Krankenkassen, die vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht obsiegen, sind in der Regel keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Änderung der Rechtsprechung); anerkannte Krankenkassen sind als «mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betraute Organisationen» im Sinne von Artikel 159 Absatz 2 OG zu qualifizieren (BGE 106 V 123).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache

	Erledigungen in den Vorjahren				1980		Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten			
	1976	1977	1978	1979	Übertrag von 1979	Eingang 1980	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1981	Nichteintreten		Abschreibung (Rückzug usw.)	Guthessung (bzw. Rückweisung)	Abweisung
	1976	1977	1978	1979	Übertrag von 1979	Eingang 1980	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1981	Nichteintreten		Abschreibung (Rückzug usw.)	Guthessung (bzw. Rückweisung)	Abweisung
a. Alters- und Hinterlassenversicherung	155	221	243	239	208	299	507	267	240	13	7	69	178	8
b. Invalidenversicherung	461	537	543	668	568	944	1512	738	774	37	19	184	498	7
c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung	21	16	27	35	14	31	45	23	22	1	3	5	14	7
d. Krankenversicherung	46	89	76	65	91	89	180	66	114	6	7	17	36	11
e. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	66	53	65	77	60	76	136	72	64	1	2	16	53	11
f. Militärversicherung	11	19	12	13	8	19	27	12	15	1	1	2	8	10
g. Erwerbsersatzordnung	2	3	3	1	1	3	4	2	2	-	-	2	-	5
h. Familienzulagen in der Landwirtschaft	6	8	5	2	5	5	10	8	2	2	1	2	3	9
i. Arbeitslosenversicherung	96	169	180	184	144	138	282	176	106	6	10	44	116	8
Total	864	1115	1154	1284	1099	1604 ¹⁾	2703	1364	1339 ²⁾	67	50	341	906	8 ³⁾

¹⁾ Aufteilung nach Sprachen: deutsch: 882; französisch: 375; italienisch: 347.

²⁾ Wovon eingegangen 1977: 2; 1978: 12; 1979: 208.

³⁾ Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren).

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern							
	Fälle	%						
Deutsch	885	65						
Französisch	269	19,5						
Italienisch	210 = 1364	15,5 = 100						
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">191</td> </tr> <tr> <td>I. Kammer (5 Richter)</td> <td style="text-align: right;">1173</td> </tr> <tr> <td>II. und III. Kammer (3 Richter)</td> <td style="text-align: right;">1364</td> </tr> </table>				191	I. Kammer (5 Richter)	1173	II. und III. Kammer (3 Richter)	1364
	191							
I. Kammer (5 Richter)	1173							
II. und III. Kammer (3 Richter)	1364							
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">42</td> </tr> <tr> <td>Vom Gesamtgericht beraten</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)</td> <td style="text-align: right;"></td> </tr> </table>				42	Vom Gesamtgericht beraten	2	Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	
	42							
Vom Gesamtgericht beraten	2							
Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)								